

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Siltronic AG

Der Aufsichtsrat der Siltronic AG (**Gesellschaft**, zusammen mit ihren Konzerngesellschaften nachfolgend auch **Unternehmen**) gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrats aus.
- (3) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.
- (4) Das Aufsichtsratsplenum berät auf Vorschlag des Präsidialausschusses über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand und überprüft diese regelmäßig. Die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Vorstands erfolgt durch das Aufsichtsratsplenum.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder angehören.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sollen zum Ende der auf die Vollendung des 75. Lebensjahres des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds folgenden ordentlichen Hauptversammlung ihr Amt niederlegen. Eine Abweichung von dieser Regel soll mit den Mitgliedern des Präsidialausschusses und – soweit ein Mitglied des Präsidialausschusses betroffen ist – zusätzlich mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erörtert werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnten, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und Beratungen sowie Stimmabgaben im Aufsichtsrat. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weiterzugeben, bei denen sich das Aufsichtsratsmitglied nach sorgfältiger Überlegung nicht sicher ist, ob sie an diesen Dritten weitergegeben werden können, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat der Aufsichtsratsvorsitzende die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten. Personen, die gemäß § 109 AktG zulässigerweise an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Amt sind sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, elektronische Dateien und Dokumente, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an den

Aufsichtsratsvorsitzenden oder, wenn der Vorsitzende ausscheidet, dessen Nachfolger zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Kopien von elektronischen Dateien und Dokumenten sind auf Verlangen des Vorsitzenden oder, wenn der Vorsitzende ausscheidet, dessen Nachfolger unverzüglich zu vernichten. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber zu Händen des Vorsitzenden offen zu legen. Bei Interessenkonflikten des Vorsitzenden unterrichtet dieser die Mitglieder des Präsidialausschusses. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (5) Die Gesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein internes Verfahren gemäß § 111a Abs. 2 Satz 2 AktG festgelegt, das für die Bewertung von Geschäften mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) gilt. An der Beschlussfassung über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß § 111 b AktG nehmen nur Aufsichtsratsmitglieder teil, bei denen keine Besorgnis eines Interessenkonflikts aufgrund ihrer Beziehungen zu der nahestehenden Person besteht.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den an den Aufsichtsrat zu erstattenden Berichten des Vorstands sowie den Vorlagen zum Jahresabschluss und den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen zum Jahresabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Beschlussfassung übermittelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Prüfungsberichte nach der Beschlussfassung an die Gesellschaft zurückzugeben.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er kann darüber hinaus einen weiteren Stellvertreter wählen.
- (2) Bei der durchzuführenden Wahl des Vorsitzenden führt der nach Lebensjahren älteste anwesende Vertreter der Anteilseigner den Vorsitz.
- (3) Der nach Maßgabe des MitbestG gewählte Stellvertreter ist als erster zur Vertretung des Vorsitzenden berufen, sofern nicht in rechtlich zulässiger Weise eine andere Regelung getroffen ist. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Eine Zweitstimme steht ihm jedoch nicht zu.
- (4) Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat die Wahl eines neuen Vorsitzenden für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. Verhinderten zu erfolgen. Das Gleiche gilt auch für die Stellvertreter des Vorsitzenden. Nachfolger sind unverzüglich – spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte – zu wählen. Sofern eine Wahl erst zu Beginn der nächsten Sitzung erfolgt, ist eine besondere Ankündigung dieser Wahl in der Einladung nicht erforderlich.
- (5) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance des Unternehmens sowie wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Der Vorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats ein.
- (6) Dem Vorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber hinaus führt der Vorsitzende den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats; insbesondere ist er federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand und seinen Mitgliedern. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom

Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter die vorgenannten Aufgaben wahr.

§ 5

Einberufung, Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat zu mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr und mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ein. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies erforderlich ist. Bei Bedarf bereiten die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert vor. Jedes Aufsichtsratsmitglied und der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung sowie der Tagungsort und der Zeitpunkt der Sitzung anzugeben. Beschlussvorschläge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung und so konkret mitgeteilt werden, dass abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in einer der in § 6 Abs. 5 beschriebenen Form abgeben können. Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sollen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

- (6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden obliegt die Leitung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser an der Teilnahme verhindert, so wählt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen einen Sitzungsleiter.
- (7) Steht bei einer Abstimmung dem Vorsitzenden aufgrund des Mitbestimmungsgesetzes eine zweite Stimme zu, so kann der Vorsitzende seine Zweitstimme auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen (Stimmboten). Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht die Zweitstimme auch dann nicht zu, wenn für den verhinderten Vorsitzenden niemand eine schriftliche Stimmabgabe der Zweitstimme überreicht.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 bzw. Abs. 6 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Er entscheidet bei Stimmgleichheit, ob eine erneute Abstimmung in derselben Sitzung erfolgt.
- (3) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel zu

widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, Reihenfolge und Form der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Art der Beschlussfassung besteht nicht.
- (6) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von Abs. 5) schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (7) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.

§ 7

Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von § 6 Abs. 5) sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 6 Abs. 5) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Textform zugeleitet. In der Niederschrift über Sitzungen sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein von ihm gestellter Antrag oder ein erklärter Widerspruch in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (2) Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied und – soweit nicht Vorstandsangelegenheiten Gegenstand der Niederschrift sind – dem Vorstand unverzüglich nach Erstellung der Niederschrift zuzuleiten. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz 1 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung der Niederschrift an die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe von Gründen sowie Unterbreitung eines alternativen Textvorschlags Widerspruch eingelegt hat. Soweit Beschlüsse in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet wurden, ist ein Widerspruch gegen den Wortlaut des Beschlusses nur in der Sitzung möglich.

§ 8

Aufsichtsratsausschüsse und allgemeine Regeln für Ausschussarbeit

- (1) Der Aufsichtsrat bildet und besetzt aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse:
 - a) einen Präsidialausschuss (§ 9)
 - b) einen Prüfungsausschuss (§ 10)
 - c) den gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss (§ 11)
 - d) einen Nominierungsausschuss (§ 12)

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Den Ausschüssen können – soweit rechtlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

- (2) Ein Ausschuss des Aufsichtsrats kann ein Mitglied des Ausschusses zum Vorsitzenden bestimmen, soweit nicht im Gesetz, in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines Ausschusses, so ist er, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses und des Präsidialausschusses, stets Vorsitzender dieses Ausschusses. Er hat das Recht zum Stichentscheid.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden berufen die Ausschüsse nach Bedarf ein.
- (4) Ist der Ausschussvorsitzende verhindert, leitet ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied die Sitzung; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss. Das Recht zum Stichentscheid des Ausschussvorsitzenden steht dem von ihm bestimmten Vertreter nicht zu.
- (5) Scheidet ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied eines Ausschusses aus dem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich – spätestens in seiner nächsten Sitzung – einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bzw. Verhinderten zu wählen.
- (6) Ist ein Aufsichtsratsmitglied abwesend oder verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen und wird der Ausschuss dadurch beschlussunfähig, so können die übrigen Mitglieder des Ausschusses sich mit einem anderen Aufsichtsratsmitglied der jeweiligen Gruppe (Anteilseigner bzw. Arbeitnehmer) darüber verständigen, dass dieses für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung des Ausschussmitglieds als Ersatzmitglied dem Ausschuss angehört.
- (7) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig – spätestens in der nächsten Sitzung – über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Ausschüsse. In den Fällen von § 9 Abs. 3 a) – f) dieser Geschäftsordnung ist lediglich über die Fassung und den Gegenstand eines Beschlusses zu informieren, im Falle des § 9 Abs. 4 ist nur über den Tatbestand der Beratung zu berichten.
- (8) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dies gilt nicht für den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss, der nur beschlussfähig ist, wenn alle vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, sowie den Nominierungsausschuss nach § 12, dem lediglich vorbereitende Aufgaben zukommen und der aus zwei Anteilseignervertretern besteht.
- (9) Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Dies gilt nicht für den nach § 27

Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss und den aus lediglich zwei Anteilseignervertretern bestehenden Nominierungsausschuss.

- (10) Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- (11) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen, die für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats in §§ 10 und 11 der Satzung und in den §§ 5, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung festgelegt sind, soweit nicht im Vor- oder Nachstehenden für die Ausschussarbeit etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Präsidialausschuss

- (1) Der Präsidialausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Der Präsidialausschuss besteht aus drei Vertretern der Anteilseigner und einem Vertreter der Arbeitnehmer. Die drei Mitglieder der Anteilseigner werden vom Aufsichtsrat gewählt. Weiteres Mitglied ist der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Präsidialausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorsitzenden und ggf. seiner Stellvertreter. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Vorstands in der Regel nicht älter als 67 Jahre sein dürfen.
- (3) Der Präsidialausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsratsplenums über:
 - a) den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder unter Beachtung der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsratsplenums zu den Bezügen der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG;
 - c) die Einwilligung zu Geschäften im Gegenstandswert über EUR 5.000 zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahestehen, andererseits;

- d) die Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns;
 - e) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis sowie;
 - f) die Einwilligung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (4) Der Präsidialausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens.
 - (5) Persönliche Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Vorsitzenden des Präsidialausschusses offen. Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Präsidialausschusses.
 - (6) Über jede Sitzung des Präsidialausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Niederschriften über Sitzungen, in denen Angelegenheiten gemäß vorstehender Absätze 3 Buchstaben a) bis f) und Absatz 4 behandelt wurden, werden nicht an die Ausschussmitglieder verteilt. Das Original verbleibt beim Ausschussvorsitzenden und kann von den Ausschussmitgliedern bei diesem eingesehen werden.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats angehören, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied angehören, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Dem Prüfungsausschuss soll neben Vertretern der Anteilseigner auch ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören. Im Übrigen sind hinsichtlich der Zusammensetzung und Qualifikation der Mitglieder die jeweiligen rechtlichen Anforderungen (einschließlich anwendbarer Geschäftsordnungen und ähnlicher Regelwerke von Wertpapierbörsen) gegebenenfalls vorrangig zu beachten.
- (2) Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess. Er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Prüfung und ggfs. Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie zum Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor. Zu diesem Zwecke

obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses nimmt der Abschlussprüfer teil. Der Prüfungsausschuss erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer sowie dessen Feststellungen und gibt insoweit Empfehlungen an den Aufsichtsrat.

- (3) Der Prüfungsausschuss bereitet eine Empfehlung im Hinblick auf den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers (Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie ggf. für Halbjahres- und Quartalsabschlüsse) vor. Er erteilt nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss trifft – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu Prüfungshonoraren – die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer und legt die Prüfungsschwerpunkte fest.
- (4) Der Prüfungsausschuss überwacht die Abschlussprüfung einschließlich deren Qualität. Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Ausschussvorsitzende tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Prüfungsausschuss hierüber. Der Prüfungsausschuss trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen, sowie die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen zu überwachen. Der Prüfungsausschuss holt vor Unterbreitung des Wahlvorschlags gemäß § 10 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, dass die rechtlichen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Abschlussprüfer die Gefahren für dessen Unabhängigkeit sowie die zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten Schutzmaßnahmen. Aufträge an den Abschlussprüfer oder Gesellschaften, mit denen dieser rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbunden ist, dürfen nur erteilt werden, soweit es sich nicht um verbotene Nichtprüfungsleistungen handelt, und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss, der dabei die Gefährdung der Unabhängigkeit und die angewendeten Schutzmaßnahmen gebührend beurteilt. Der Prüfungsausschuss kann hierzu Leitlinien erstellen.
- (5) Im Übrigen unterstützt der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie Fragen der Compliance.
- (6) Zum Zwecke der ihm übertragenen Überwachungsaufgaben kann der Prüfungsausschuss die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.

- (7) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG

Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 S. 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen je eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 12

Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der Anteilseigner.
- (2) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat vorzuschlagen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. Juli 2022 in Kraft. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung nicht widersprechen.